



GEMEINDE LUZEIN

Entschädigungsverordnung

vom 19. Dezember 2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Luzein erlässt gestützt auf Art. 11 des kommunalen Entschädigungsgesetzes:

1. Zielsetzung

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Entschädigungsverordnung regelt die Umsetzung des Entschädigungsgesetzes und legen die jeweils gültigen Entschädigungsansätze fest.

2. Entschädigungsansätze

Art. 2

Fixum für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands

¹ Das Fixum für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes beträgt CHF 3'500.00.

² Als Präsenz- und Repräsentationspflicht gestützt auf Art. 5 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes gelten Gemeindeversammlungen und Festanlässe mit repräsentativer Wirkung.

Art. 3

Stundenentschädigung

¹ Die Stundenentschädigung gestützt auf Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes beträgt CHF 47.00.

Art. 4

Sitzungsgeld für Abendsitzungen

¹ Das Sitzungsgeld für jede besuchte Abendsitzung (ab 19.00 Uhr) gestützt auf Art. 4 Abs. 5, Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes beträgt CHF 94.00.

3. Vertretung der Gemeinde in juristischen Personen

Art. 5

Verwaltungsrat Kraftwerk Schanielabach AG

¹ Der Einsitz eines Mitglieds des Gemeindevorstands im Verwaltungsrat der Kraftwerk Schanielabach AG kann nach Erfüllung einer gesamten Legislatur um maximal drei Jahre über das Amtsende hinaus verlängert werden.

4. Schlussbestimmung

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt nach Beschluss durch den Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeindevorstand beschlossen am 19. Dezember 2023.



Christian Kasper
Gemeindepräsident



Kevin Bebi
Gemeindeschreiber